

Zum UV-Schutz (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII) für Wege von einem sogenannten dritten Ort - angemessene Länge des Weges;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 19.12.2001 - L 8 U 17/01 -

Der von einem sogenannten dritten Ort zur Arbeitsstelle zurückgelegte Weg kann auch dann unter dem Schutz der Gesetzlichen Unfallversicherung stehen, wenn er wesentlich länger als der Weg ist, den die Versicherte sonst von ihrer Wohnung zur Arbeit zurückgelegt hätte (hier 45 statt 25 km).

Für die Beurteilung des Versicherungsschutzes ist maßgebend, ob der Antritt des Weges wesentlich von der Handlungstendenz der Versicherten geprägt war, die Arbeitsstelle zu erreichen oder wesentlich deshalb zurückgelegt wurde, um eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit zu beenden.

Der Versicherungsschutz ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Versicherte den dritten Ort durch einen Sprung aus dem Fenster verlässt, nachdem sie die Haustür als verschlossen und von ihr nicht zu öffnen vorgefunden hatte.

**Fundstelle**

NZS 2002, 489-491

Breithaupt 9/2002, 693-697

Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 19.12.2001 - L 8 U 17/01 -

**Zum Sachverhalt:** Die Bet. streiten über die Anerkennung eines Unfallereignisses als Arbeitsunfall.

Die 1972 geborene, in L. wohnhafte Kl. ist als Diätassistentin im S.-Krankenhaus beschäftigt. Der Weg von der Wohnung zur Arbeitsstelle beträgt 25 km. Am 22. 11. 1997 fuhr sie direkt von der Arbeit zur Jugendherberge in P., um an einer Band-Probe der teilzunehmen. Es handelt sich hierbei um eine Bigband von 25 Personen, der die Kl. angehört. Die Übung der Band dauerte am 22. 11. von 15:00 Uhr bis ca. 23:00 Uhr. Anschließend übernachtete die Kl. in der Jugendherberge. Am Morgen des folgenden Tages, einem Sonntag, beabsichtigte sie, von der Jugendherberge direkt zur Arbeit zu fahren, ein Weg von 45 km. Die Arbeitszeit begann an diesem Tag um 6:00 Uhr. Die Kl. wollte deshalb gegen 5:00 Uhr die Jugendherberge verlassen. Da die Außentüren verschlossen waren und niemand wegen der frühen Stunde erreichbar war, sprang sie, um pünktlich zur Arbeit zu kommen, zum Verlassen des Hauses aus einem ca. 2 m über der Erde liegenden Fenster und zog sich dabei eine Wirbelkörperfraktur zu. Gleichwohl fuhr sie noch zu ihrer Arbeitsstelle, ließ sich dort ärztlich untersuchen und wurde bis zum 13. 1. 1998 stationär behandelt.

Nach Eingang der Unfallanzeige führte die Bekl. Ermittlungen zum Unfallhergang durch. Mit Schreiben vom 4. 3. 1998 teilte sie der Beigel., bei der die Kl. krankenversichert ist, mit, dass das Unfallereignis nicht die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls erfülle. Dem trat die Beigel. entgegen.

Mit an die Kl. gerichteten Bescheid vom 21. 9. 1998 lehnte die Bekl. die Anerkennung des Ereignisses vom 23. 11. 1997 als Arbeitsunfall und dem zu Folge Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab. Widerspruch und Klage blieben erfolglos. Die Berufung war erfolgreich.

**Aus den Gründen:** Bei dem Unfallereignis vom 23. 9. 1997 handelt es sich um einen Arbeitsunfall. Die Kl. hat wegen fortbestehender und sich in Zukunft möglicherweise verschlechternder gesundheitlicher Beeinträchtigungen auf Grund des Unfalls ein berechtigtes Interesse daran, dies feststellen zu lassen (§ 55 I Nr. 1 SGG). Das Urteil des SG und die angefochtenen Bescheide der Bekl. waren daher aufzuheben.

Gemäß § 8 I SGB VII sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten in Folge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 9 II Nr. 1 SGB VII auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und vor dem Ort der Tätigkeit. § 8 I SGB VII definiert den Arbeitsunfall in Anlehnung an das bisher geltende Recht der Reichsversicherungsordnung (RVO), wobei das Wort „in Folge“ in Satz 1 dieser Norm

lediglich deutlicher als das Wort „bei“ in § 548 I 1 RVO zum Ausdruck bringen soll, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehenden Verrichtung und dem Unfall erforderlich ist. § 8 II Nr. 1 SGB VII definiert schließlich das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit als versicherte Tätigkeit im Sinne des § 8 I 1 SGB VII. Eine Änderung der Rechtslage gegenüber der bisherigen besonderen Regelung zum Wegunfall in § 550 I RVO ist damit nicht verbunden.

Für das Vorliegen eines Arbeitsunfalls ist danach in der Regel erforderlich, dass das Verhalten des Versicherten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist, und dass diese Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigeführt hat. Zunächst muss also ein sachlicher d. h. innerer Zusammenhang mit der im Gesetz genannten versicherten Tätigkeit bestehen, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen. Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenzen liegt, bis zu denen der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht.

Wie in § 550 I RVO ist gemäß § 8 II Nr. 1 SGB VII der Versicherungsschutz für die Wege nach und von dem Ort der Tätigkeit nicht auf die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beschränkt. Die Vorschrift verlangt nur, dass die Arbeitsstätte Ziel oder Ausgangspunkt des Weges ist; der andere Grenzpunkt des Weges ist - nach wie vor - gesetzlich nicht festgelegt. Allerdings wollte der Gesetzgeber nicht schlechthin jeden Weg unter Versicherungsschutz stellen, der zur Arbeitsstätte hinführt oder von ihr aus begonnen wird. Vielmehr ist es auch nach § 8 II Nr. 1 SGB VII darüber hinaus erforderlich, dass der Weg mit der Tätigkeit in dem Unternehmen - rechtlich - zusammenhängt, d. h. dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem Weg und der Tätigkeit in dem Unternehmen besteht. Dieser innere Zusammenhang setzt voraus, dass der Weg, den der Versicherte zurücklegt, wesentlich dazu dient, den Ort der Tätigkeit zu erreichen. Maßgebend ist dabei die Handlungstendenz des Versicherten, so wie sie insbesondere durch die objektiven Umstände des Einzelfalls bestätigt wird. Fehlt es an einem solchen inneren Zusammen-

hang, scheidet ein Versicherungsschutz aus. Für die tatsächlichen Grundlagen des Vorliegens versicherter Tätigkeit muss der volle Beweis erbracht werden, das Vorhandensein versicherter Tätigkeit muss also feststehen, während für die kausale Verknüpfung zwischen ihr und dem Unfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit genügt (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 2. 5. 2001 – B 2 U 33/00 R – mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung und Literatur). Nach diesen Grundsätzen stand die Kl. bei dem erlittenen Unfall unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Kl. hatte im Unfallzeitpunkt bereits den Weg von der Jugendherberge in P. zur Arbeit angetreten. Der Versicherungsschutz beginnt auch beim Mehrfamilienhaus oder einem zum Teil gewerblich genutzten Haus grundsätzlich zwar mit dem Durchschreiten der Außentür (*Bereiter-Hahn/Mehrrens*, Gesetzliche Unfallversicherung, § 8 Nr. 12.17 m. w. N.). Ist der Zugang durch die verschlossene Haustür aber verwehrt, so ist ein Fenster (auch im oberen Geschoss) der Haustür gleichgestellt (*BSGE* 11, 146; *LSG BadWürtt.*, Breith. 1987, 641). Da die Kl. sich beim Aufprall auf dem Boden außerhalb der Jugendherberge verletzt hat, ist der Versicherungsschutz jedenfalls insoweit nicht ausgeschlossen.

Nach der Dauer des Aufenthalts in der Jugendherberge mit Übernachtung ist dieser Ausgangspunkt des Weges der Kl. zur Arbeitsstätte als so genannter „dritter Ort“ anzusehen. In einem solchen Fall ist der Versicherungsschutz an besondere Voraussetzungen geknüpft.

Wenn nicht der häusliche Bereich, sondern ein „dritter Ort“ der Ausgangspunkt des nach dem Ort der Tätigkeit angetretenen Weges ist, ist für den inneren Zusammenhang entscheidend, ob dieser Weg noch von dem Vorhaben des Versicherten rechtlich wesentlich geprägt ist, sich zur Arbeit zu begeben oder von dieser zurückzukehren oder davon geprägt ist, einen eigenwirtschaftlichen Besuch am „dritten Ort“ abzuschließen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein nicht von der Wohnung angetretener Weg nach Sinn und Zweck des § 8 II Nr. 1 SGB VII grundsätzlich unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalles in einem angemessenen Verhältnis zu dem üblichen Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit stehen muss. Die Beurteilung dieser Angemessenheit ist nach der Verkehrsanschauung vorzunehmen.

Im Rahmen der versicherungsrechtlichen Bewertung des unfallbringenden Weges hat die frühere Rechtsprechung des BSG stärker auf die unterschiedlichen Entfernungen zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte sowie zwischen dem „dritten Ort“ und der Arbeitsstätte an sich abgestellt. Die neuere Rechtsprechung des BSG berücksichtigt zwar weiterhin die genannten Entfernungen, misst ihnen aber ausdrücklich nicht mehr die allein entscheidende Bedeutung zu und verlangt, dass alle Umstände des jeweiligen Einzelfalles stärker zu berücksichtigen sind. Derartige Umstände sind insbesondere, ob am „dritten Ort“ Verrichtungen des täglichen Lebens erledigt wurden oder werden sollen, die keinerlei Bezug zur versicherten Tätigkeit an sich haben, oder ob es sich um Verrichtungen handelt, die zumindest mittelbar auch dem Betrieb zu Gute kommen sollen, wie z. B. Arztbesuche zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit. Diese betriebsbezogenen Umstände beeinflussen zwar nicht die Beurteilung der Angemessenheit des Weges vom „dritten Ort“, können ihn jedoch im Sinne einer Betriebsdienlichkeit prägen (BSG im Urteil vom 2. 5. 2001, wiederum mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung und Literatur).

Da hier keine – auch nur mittelbare – Betriebsnützlichkeits des Aufenthalts der Kl. am „dritten Ort“ gegeben war, kommt es allein darauf an, ob „nach der Verkehrsanschauung“ ein „angemessenes Verhältnis“ besteht zwischen der Länge des vom „dritten Ort“ zurückgelegten Weges und dem üblichen Arbeitsweg. Nur dann ist der Weg rechtlich wesentlich davon geprägt, sich zur Arbeitsstätte zu begeben, und nicht davon, einen eigenwirtschaftlichen Besuch am „dritten Ort“ zu beenden. Die Ausfüllung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe bereitet im Einzelfall Schwierigkeiten, weil Abgrenzungsmaßstäbe nicht fassbar sind und das BSG bislang ebenfalls bewusst keine solchen aufgestellt hat. Es sind daher zunächst grundsätzlich die beiden Wegstrecken in Relation zueinander zu setzen. Der von der Kl. zurückgelegte Weg beträgt zwar etwa das Doppelte des üblichen Arbeitsweges, was Bedenken an der Angemessenheit aufkommen lassen könnte. Dabei darf aber auch die absolute Wegstrecke nicht außer Acht gelassen werden. Hierzu hat das BSG schon in seiner Entscheidung vom 27. 8. 1987 (*BSGE* 62, 113, 116 f.) ausgeführt, dass vor allem auch eine Begrenzung allein nach einem bestimmten Vielfachen der regelmäßig vom häuslichen Bereich zum Ort der Tätigkeit zurückgelegten Wegstrecke kein geeignetes Kriterium sei, weil es dem nahe zum Ort der Tätigkeit Wohnenden und in der Regel nur ein geringes Unfallrisiko tragenden Versicherten unfallversicherungsrechtlich nicht vertretbar benachteiligen würde gegenüber dem weit von dem Ort der Tätigkeit wohnhaften Versicherten, der schon in der Regel ein wesentlich höheres Wegeunfallrisiko trage und dann außerdem einen um ein entsprechendes Vielfaches weiteren „dritten Ort“ als Grenzpunkt des Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit wählen dürfte. Ausschlaggebend für die Beurteilung sei vielmehr, ob der nicht zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurückgelegte Weg sich unter Berücksichtigung aller Umstände von dem üblichen Weg nach und von der Arbeitsstätte so erheblich unterscheidet, dass er nicht von dem Vorhaben des Beschäftigten geprägt sei, sich zur Arbeit zu begeben oder von dieser zurückzukehren. Diese Rechtsprechung des BSG hat zu einer unübersichtlichen Kasuistik geführt (vgl. Zusammenfassung bei *Hauck/Keller*, SGB VII, § 8 Rn. 207 f.). Unerheblich ist danach jedenfalls, ob es sich um eine Entfernung handelte, die üblicherweise noch von Arbeitnehmern als Arbeitsweg in Kauf genommen wird, andere in der Literatur gemachte Vorschläge erscheinen beliebig (bis 50 km Verlängerung unschädlich – *Stoll*, BG 1991, 45, 47; bis zur Stadt-/Kreisgrenze unschädlich – *Nehls* in *Podzun*, Unfallsachbearbeiter 070 S. 8 a) und beachten nicht, dass eine Relation zum üblichen Weg hergestellt werden muss. Auch eine Abgrenzungsformel, die auf ein Vielfaches des normalen direkten Weges zwischen der Arbeitsstätte und der Wohnung abstellt (so auch *Benz*, SGB 1999, 85) stößt auf Bedenken, weil dabei die Frage nach der Betriebsnützlichkeits nicht gestellt würde und aus oben genannten Gründen Arbeitnehmer unangemessen benachteiligt wären, die nahe an ihrer Arbeitsstätte wohnen.

Nach allem bedeutet dies, dass auch Wegstecken, die den direkten Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte um ein Mehrfaches übertreffen, als versichert angesehen werden können. Unter Beachtung des Zwecks der gesetzlichen Unfallversicherung muss jedoch gefragt werden, ob sich das Wegerisiko nach Entfernung und Zeitaufwand vergleichen lässt oder ob es sich erheblich unterscheidet, ob also das Vorhaben wesentlich davon geprägt war, zur Arbeit zu gelangen oder einen eigenwirtschaftlichen Besuch am „dritten Ort“ abzuschließen.

Die mithin vom Senat vorzunehmende wertende Betrachtung führt im Ergebnis dazu, dass die Kl. einen Unfall

auf einem versicherten Weg erlitten hat, auch wenn sich hier auf Grund des Fenstersturzes nicht das eigentliche Risiko des längeren Weges verwirklicht hat, sondern der Unfall bereits beim Verlassen des Hauses geschah. Dass die Kl., hätte sie den Arbeitsweg von zu Hause aus angetreten, vermutlich nicht aus dem Fenster gesprungen wäre, ist ebenso unbeachtlich wie, dass hier das Risiko des längeren Weges nicht einmal theoretisch zum Tragen gekommen ist, weil der Unfall bereits vor Antritt der Fahrt mit dem Pkw geschehen ist und auch geschehen wäre, wenn der Weg vom „dritten Ort“ zur Arbeit deutlich kürzer gewesen wäre. Die Unfallumstände zeigen aber vielmehr, dass sich die Kl. zur Arbeitsstelle begeben und nicht einen eigenwirtschaftlichen Besuch am „dritten Ort“ beenden wollte. Dies ergibt sich aus dem frühen Aufstehen am Sonntag und der damit verbundenen vorzeitigen Beendigung des Übungswochenendes und letztlich dem unbedingten Willen, pünktlich den Arbeitsplatz zu erreichen unter Inkaufnahme eines erhöhten Risikos durch den Sprung aus dem Fenster. Die im Vergleich zum üblichen Arbeitsweg von 25 km zurückzulegende knapp doppelte Wegstrecke von 45 km steht nach Auffassung des *Senats* nicht in einem auffälligen Missverhältnis zu Ersterem. Auch durch die Verdoppelung ist die Wegstrecke als Arbeitsweg nicht ungewöhnlich lang geworden. Hinsichtlich des Zeitaufwands ergibt sich für den auf Landstraßen am frühen Sonntagmorgen zurückgelegten Weg nichts anderes. Die Fahrt von 45 km auf der Landstraße dauert zu dieser Tageszeit nicht wesentlich länger als eine solche von 25 km in der Stadt, nämlich jeweils ca.  $\frac{1}{2}$  Stunde. Die Entscheidung widerspricht auch nicht einem Urteil des *BSG* (SozR 2200 § 550 RVO Nr. 78), in dem Versicherungsschutz verneint wurde bei einer Verlängerung des Weges von 11 km auf 28 km. Der Kl. jenes Verfahrens war mit seiner Familie im Pkw von einem privaten Verwandtenbesuch zurückgekehrt. Im Unterschied zu jenem Fall hat die Kl. die Fahrt hier alleine angetreten und keine weitergehenden Interessen (wie den Transport der Familie vom „dritten Ort“ in jenem Fall verfolgt. Der *Senat* entnimmt dem Urteil des *BSG* vielmehr, dass Versicherungsschutz bei Rückkehr von einer privaten Verrichtung selbst bei einer etwa  $2\frac{1}{2}$ -fachen Wegstrecke nicht von vornherein ausgeschlossen ist, weil es sonst schon aus dem Grunde der oben genannten Begründung nicht bedurft hätte. Ein weniger als doppelt so langer Weg vom dritten Ort ist deshalb erst recht als versichert anzusehen.

Unabhängig von der zuvor erörterten Wegefrage ist letztlich der Versicherungsschutz auch deshalb zu bejahen, weil die unmittelbar zum Unfall führenden Umstände nicht dem eigenwirtschaftlichen Bereich der Kl. zuzurechnen waren, sondern in einem betrieblichen Zusammenhang standen. Die Kl. entschloss sich nur deshalb zum Verlassen des Hauses auf dem unüblichen Weg durch Herunterspringen aus dem Fenster, um nicht zu spät zur Arbeit zu kommen. Nur der insbesondere für einen Sonntag frühe Arbeitsbeginn um 6:00 Uhr veranlasste sie, sich den mit einem Sprung aus 2 m Höhe verbundenen Gefahren auszusetzen und nicht zu warten, bis in der Jugendherberge das allgemeine „Wecken“ stattfand und ihr jemand die verschlossen vorgefundene Tür öffnete. Die Kl. sah sich wegen ihres aus betrieblichen Gründen erforderlichen frühen Aufbruchs um 5:00 Uhr unvorhergesehenen Umständen, einer verschlossenen Haustür, gegenüber. Diese Umstände veranlassten sie zu der zum Unfall führenden Verhaltensweise. Letztere war deshalb wesentlich betriebsbezogen und stand somit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.